

MERKBLATT

FÜR DIE ÜBERNAHME ZU DEN KOSTEN FÜR TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

1. Allgemeines

Die Kosten der Tageseinrichtungen werden nur übernommen, wenn es nicht zumutbar ist, diese aus dem Familieneinkommen zu erbringen.

Die Kosten werden frühestens in dem Monat des Eingangs des Antrages bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung oder des Fachdienst Jugend übernommen. Für rückwirkende Zeiträume werden keine Kosten übernommen.

2. Einkommensgrenze

Die Gebühren werden nur dann übernommen, wenn die Einkommensgrenze gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht überschritten werden.

Werden die Einkommensgrenzen geringfügig überschritten, so ist der überschreitende Betrag als Eigenanteil festzusetzen.

3. Höhe der Kosten

Es werden maximal die Kosten der Regelbetreuungszeit (vier Stunden) der Einkommensgruppe I, die von den Trägern der Tageseinrichtungen erhoben werden, übernommen.

Eine Übernahme der Gebühren bei Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen über die Regelbetreuungszeit hinaus kommt nur unter der Voraussetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 in Betracht, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt.

4. Elternanteil

Ein zusätzliches, neben dem Beitrag zu zahlendes Verpflegungsgeld ist von den Eltern zu zahlen.

5. Hinweise

Die vom Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Jugend, übernommenen Kosten für Tageseinrichtungen werden direkt an den Träger der Tageseinrichtung überwiesen.

Besucht das Kind eine Tageseinrichtung, die sich außerhalb des Landkreises Wesermarsch befindet, so gewährt der Fachdienst Jugend einen Zuschuss zu den dortigen Kosten der Tageseinrichtung, der sich an dem Betrag orientiert, der bei einem Besuch der dem Wohnort nächstgelegenen Tageseinrichtung zu zahlen wäre.

6. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Fachdienst Jugend des Landkreises Wesermarsch

Ansprechpartnerin: Frau Westie

Tel.: 04401 / 927-310 oder

sonja.westie@lkbra.de